



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Der Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume,
Europa und Verbraucherschutz**

Verstetigung von EU-geförderten Projekten in Schleswig-Holstein II (Nachfragen zur Drs. 20/2114)

Nachfragen zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drs. 20/2114 vom 24.05.2024:

Zur Antwort auf Frage 3:

1. Gibt es für die Entscheidungsfindung innerhalb der Landesregierung in Bezug auf eine Weiterfinanzierung von EU-geförderten Projekten mit Landesmitteln einen geregelten Prozess und wenn ja, wie sieht dieser aus?

Antwort:

Sinn von EU-Förderprogrammen ist es, die jeweils adressierten Zielgruppen bei der Umsetzung von Maßnahmen entsprechend des Förderzweckes zu unterstützen.

Zunächst liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Projektträger, bei Interesse eine Weiterfinanzierung im Rahmen der jeweils geltenden Rahmenbedingungen bei den Verwaltungsbehörden zu beantragen, sofern dies nach den zu berücksichtigenden Faktoren wie z. B. Förderprogramm und Art des Projektes zulässig ist.

Zum Beispiel drückt sich in der ELER-Projektförderung die zeitliche Dauer eines Fördervorhabens durch den definierten Förderzeitraum des Projektes und

der Zweckbindungsfrist aus. In der Regel enden Projekte nach Ablauf der Zweckbindungsfrist und sind damit abgeschlossen.

Eine Weiterfinanzierung über Landesmittel ist in besonderen Fällen nicht ausgeschlossen, aber grundsätzlich nicht vorgesehen. Aus diesem Grund gibt es keinen hier geregelten Prozess in Bezug auf eine Weiterfinanzierung.

Die Entscheidung, ob EU-geförderte Projekte im Anschluss mit Landesmitteln weiterfinanziert werden, obliegt den jeweiligen Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und stets unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Landeshaushalt. Es gilt § 23 der Landeshaushaltsordnung.

Ein darüberhinausgehender pauschal geregelter Prozess wäre aufgrund der unterschiedlichen Vorgaben und Zielrichtungen der EU-Förderprogramme nicht zweckhaft.

2. Werden Abschlussberichte von EU-geförderten Projekten in den dafür zuständigen Ressorts automatisch dahingehend überprüft, ob die Projekte für eine Weiterführung aus Landesmitteln geeignet sind?

Antwort:

Entsprechend der Antwort zu Frage 1 ist eine pauschale Antwort nicht möglich, da von verschiedenen Faktoren abhängig ist, ob eine Prüfung auf mögliche Weiterfinanzierung aus Landesmitteln zweckmäßig ist.

Abschlussberichte dienen vornehmlich zur Überprüfung, ob der bewilligte Förderzweck erreicht worden und die Fördermittel zweckentsprechend verwendet worden sind. Eine darüberhinausgehende Prüfung erfolgt nach Zweckmäßigkeit.

Die Prüfung, ob EU-geförderte Projekte im Anschluss mit Landesmitteln weiterfinanziert werden, obliegt den zuständigen Ressorts und steht stets unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Mitteln durch den Landeshaushalt.

Für die Maßnahmen des Landesprogramms Wirtschaft findet beispielsweise eine solche automatische Überprüfung nicht statt. Für die Aktionen des Landesprogramms Arbeit, findet eine solche Überprüfung am Übergang von einer alten zur neuen ESF-Förderperiode hingegen statt, da die Aktionen des ESF zielgruppenorientiert sind und es sich in der Regel um fortlaufende Bedarfe handelt.

Im Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung von Gefangenen erfolgt ebenfalls eine Prüfung, ob die Projekte für eine Weiterführung geeignet sind. Ein Automatismus ergibt sich hier bereits daraus, dass regelmäßige Planungen für ein angemessenes Angebot an schulischen und beruflichen Qualifizierungsangeboten im Justizvollzug des Landes Schleswig-Holstein nach dem Landesstrafvollzugsgesetz, dem Jugendstrafvollzugsgesetz sowie dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz gefordert sind.

Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Eingliederung von Gefangenen durch Arbeit und Qualifizierung (AQUA) ist ein Ergebnis der Überprüfung. Damit erfolgte zuletzt die grundsätzliche Verstetigung des Angebotes aus der bisherigen ESF-Förderung B2.

Die laufenden Projektförderungen auf der Basis der aktuellen Fassung der AQUA-Richtlinie spiegeln somit den regelmäßigen – automatischen – Prüfungsprozess für die angemessene Weiterführung von Projekten aus Landesmitteln wieder.

Im Bereich der ELER-Förderung sind die Projekte nach Ablauf der Zweckbindungsfrist in der Regel abgeschlossen und haben denwendungszweck erfüllt. Eine Weiterführung aus Landesmitteln ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bestenfalls tragen sich die geförderten Projekte nach Ende der Zweckbindung selbst oder werden aufgrund ihres Mehrwertes durch die Projektträger in Eigenverantwortung weitergeführt bzw. genutzt.

3. Gibt es routinemäßig Gespräche der einzelnen zuständigen Ressorts mit den Projektträgern zum Abschluss des Projektes über die Frage der Weiterfinanzierung?

Antwort:

Gespräche sind nur in den Fällen zweckmäßig, in denen sich die Frage der Weiterfinanzierung überhaupt stellt. Es wird dazu auf die vorherigen Antworten verwiesen.

Zunächst liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Projektträger, bei Interesse an eine Weiterfinanzierung im Rahmen der jeweils geltenden Rahmenbedingungen, das Gespräch mit der Verwaltungsbehörden zu suchen.

Für die Maßnahmen des Landesprogramms Wirtschaft finden Gespräche dann statt, wenn es dafür einen konkreten Anlass gibt, wie z.B. eine Anfrage des Projektträgers oder ein von Anbeginn an auf Folgeförderung ausgelegtes Projekt. Für die Aktionen des Landesprogramms Arbeit finden Gespräche mit den Projektträgern statt.

Im Bereich der schulischen und beruflichen Qualifizierung von Gefangenen erfolgen regelmäßig mit allen Projektträgern Gespräche zum Durchführungsstand der jeweils laufenden Projektförderung. Die Weiterfinanzierung bzw. die Finanzierung von Folgeprojekten ist dann regelmäßig im Rahmen der Fragen zur (Folge-)Antragsstellung Thema. Aus fachlicher Sicht sind möglichst nahtlos aufeinander folgende Maßnahmeförderungen erforderlich, sodass die Antragstellungen für (Folge-)Projekte zeitlich in der Endphase noch laufender Projekte liegen. Eine nahtlose Förderkette muss gleichwohl veränderte Bedarfe in Konzeptionen, Umfang und Finanzbedarf berücksichtigen, kann und darf also nicht als absolute Konstante der Weiterfinanzierung verstanden werden.

Zu den Projekten ADEBAR und ADEBARplus wurde vor Projektabschluss die Weiterfinanzierung beratend erörtert.